

Marktgemeinde

GURK

POLITISCHER BEZIRK ST. VEIT A.D.GLAN
KÄRNTEN



KÄRNTEN

9342 Gurk, Dr.Schnerich Straße 12
Tel. 04266-8125 Fax 04266-81255
e-mail: gurk@ktn.gde.at

Marktordnung für die Marktgemeinde GURK

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Gurk vom 11. März 2010, Zahl 721/2010, mit welcher eine Marktordnung erlassen wird

Gemäß den §§ 286 Abs. 1, 289 und 293 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2010, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Märkte der Marktgemeinde Gurk

§ 2

Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete und Marktgegenstände

- (1) Am Sonntag, den oder nach dem 29. Juni (Peter und Paul) findet in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Peterstagmarkt statt.

Marktplätze/-straßen:

Dr. Schnerich Straße, Hemmaweg (südlicher Teil einschließlich zwei Parkflächen östlich und einer Parkfläche westlich des Hemmaweges), öffentliche Parkfläche der Prof. Löw Straße (Parz. 115 KG Gurk), Domplatz (nördlicher Teil ca. 25 m von Kreuzung mit Dr. Schnerich Straße in südliche Richtung).

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:

Kleidung jeglicher Art, Süß- und Zuckerwaren, Kinderspielzeug;

- b) Nebengegenstände:

Fleisch- und Selchwaren (zu Selchwaren nur Frankfurter und Knackwürste), Geschirr, Küchengebrauchsgegenstände, Obst und Gemüse

- (2) Am letzten Sonntag im August findet in der Zeit von 06.00 Uhr bis 18.00 Uhr der Augustinimarkt statt.

Marktplätze/-straßen:

Dr. Schnerich Straße, Hemmaweg (südlicher Teil einschließlich zwei Parkflächen östlich und einer Parkfläche westlich des Hemmaweges), öffentliche Parkfläche der Prof. Löw Straße (Parz. 115 KG Gurk), Domplatz (nördlicher Teil ca. 25 m von Kreuzung mit Dr. Schnerich Straße in südliche Richtung).

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:

Kleidung jeglicher Art, Süß- und Zuckerwaren, Kinderspielzeug, Devotionalien, Bijouteriewaren

- b) Nebengegenstände:

Geschirr, Küchengebrauchsgegenstände

- (3) Am Tag der Firmung in Gurk (jährlich 1 Tag im Mai oder Juni)

Marktplätze/-straßen:

Dr. Schnerich Straße, Hemmaweg (südlicher Teil einschließlich zwei Parkflächen östlich und einer Parkfläche westlich des Hemmaweges), Domplatz (1. nördlicher Teil ca. 25 m von Kreuzung mit Dr. Schnerich Straße in südliche Richtung und 2. südwestlicher Teil im Bereich Stiegenaufgang Parkanlage auf einer Länge ca. 15 m).

Auf diesem Markt sind folgende Marktgegenstände zugelassen:

- a) Hauptgegenstände:

Süß- und Zuckerwaren, Kinderspielzeug, Devotionalien, Firmungsabzeichen

- b) Nebengegenstände:

Kleidung jeglicher Art

§ 3

Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen

(1) Die Vergabe von Marktplätzen und Markteinrichtungen hat durch zivilrechtlichen Vertrag zwischen Gemeinde und Marktbesucher zu erfolgen.

(2) Wegen eines schwerwiegenden Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen die §§ 4 oder 5 dieser Verordnung hat die Gemeinde die weitere Ausübung der Markttätigkeit auf einem bestimmten Marktplatz zu untersagen. In diesem Fall darf der Marktplatz neu vergeben werden.

§ 4

Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen

(1) Auf den Marktplätzen dürfen nur dem Vergabezweck entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

- (2) Auf Märkten dürfen die Marktplätze frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Marktplätze sind bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn zu beziehen und bis spätestens eine Stunde nach Marktende geräumt und gereinigt zu verlassen. Wenn ein vorgemerker Marktbesucher den Marktplatz nicht rechtzeitig bezieht, darf der Marktplatz neu vergeben werden. Bei Neuvergabe während des Marktes ist der Marktplatz längstens innerhalb einer Stunde zu beziehen.
- (3) Fahrzeuge, mit denen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und von der Marktfläche zu entfernen.
- (4) Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört, der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt und die Verschleppung von Krankheiten von Pflanzen oder Tieren vermieden wird.
- (5) Inhaber des Marktplatzes haben den an sie vergebenen Marktplatz mit ihrem Namen (äußere Geschäftsbezeichnung) sichtbar zu versehen.

§ 5

Ausweisleistung und Überwachung

Inhaber des Marktplatzes sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen.

§ 6

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Marktordnung tritt am 01 April 2010 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Marktordnung vom 21. Dezember 1970, Zl. 721/1970 außer Kraft.

Der Bürgermeister

ÖR Ing. Siegfried Kampl

Angeschlagen am: 12. März 2010

Abgenommen am: 26. März 2010